

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Bornstedt

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Doppik (KomHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 27.04.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Der Ergebnisplan für das Jahr 2020 war entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA nicht ausgeglichen.

Die Gemeinde Bornstedt hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₂: Die gesetzlich vorgeschriebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₃: Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i.V.m. dem Erlass des MI LSA vom 23.12.2014 nicht zulässig.

Die Gemeinde Bornstedt musste im Haushaltsjahr 2020 nur sehr geringe Liquiditätskredite (5.603,66 EUR) zur Zahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit aufnehmen. Jedoch konnten die Tilgungsleistungen an Investitionskrediten nicht vollumfänglich abgedeckt werden.

Der hohe Bestand an Liquiditätskrediten beruht auf dem Stark II-Programm der Landesregierung Sachsen-Anhalt. Danach erhält die Gemeinde zwar einmalig Zuschüsse muss dann aber die Kredite innerhalb von 10 Jahren tilgen. Diese erhöhten Tilgungsleistungen können durch die Gemeinde nicht erwirtschaftet werden. Auf diese Problematik hat der Städte- und Gemeindebund bereits zeitnah mit Beginn des Stark II-Programms aufmerksam gemacht und auf den daraus resultierenden Anstieg der Kassenkredite hingewiesen. Dass diese Prognose vollumfänglich eingetroffen ist, sieht man an der Entwicklung der Gemeinde. Eine schrittweise Reduzierung der Liquiditätskredite ist damit erst möglich, wenn die Investitionskredite vollumfänglich getilgt sind. Weitere Voraussetzung ist die Weitergewährung von Bedarfszuweisungen und Erhöhung der Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinde.

B₄: Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Bornstedt ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Die Gemeinde Bornstedt weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltkonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Der Gemeinde ist es ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt und mit Datum vom 21.04.2021 einen Bewilligungsbescheid über Bedarfszuweisung i.H.v. 1.651.675 € für die aufgelaufenen Fehlbeträge bis 2012 erhalten. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können weitere Bedarfszuweisungen bis 2020 beantragt werden.

B₅: Damit widersprach die Gemeinde dem Grundsatz des Saldierungsverbotes gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 KomHVO.

Für die unentgeltliche Zuordnung des Grundstückes Sportlerheim mit 5.039,39 EUR und die Vermessung und Gebühren für die Flurkarte in Höhe von 711,57 EUR erfolgte unter 199100 – nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – nur eine Buchung mit 4.327,82 EUR. Dies war nicht zulässig. Für künftige Haushaltsjahre wird dies beachtet.

B₆: Die Rückstellungen aus sonstigen Verpflichtungen ist mit dem Jahresabschluss 2021 zu korrigieren.

Die versehentliche Doppelausbuchung der Rückstellung für Verzugs- und Stundungszinsen i.H.v. 704,64 EUR in 2020 wird in 2021 korrigiert.

B₇: Mit dieser Verfahrensweise widersprach die Gemeinde der Haushaltsplanung 2017 bis 2020 den allgemeinen Planungsgrundsätzen nach § 9 KomHVO. Die Übertragung der Mittel anhand von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bzw. anderen Finanzinstrumenten (z.B. Deckungskreise) zur laufenden Verwaltungstätigkeit wurde in den Jahren 2018 bis 2020 versäumt.

Die Maßnahme Trauerhalle wurde ab 2017 investiv geplant und somit auch Ermächtigungsübertragungen in entsprechender Höhe für Folgejahre eingetragen. Im Laufe der Jahresabschlussarbeiten wurde die Maßnahme allerdings konsumtiv eingestuft, die Ermächtigungen wurden in dem Zuge nicht korrigiert, die Mittel für die Maßnahme wurden aus dem laufenden Haushalt durch Einsparungen anderer konsumtiver Mittel gewährleistet. Eine Darstellung bei den Ermächtigungen o.ä. wurde versäumt. Künftig wird darauf geachtet und bei ähnlich gelagerten Sachverhalten auch die Ermächtigungen entsprechend abgeändert und die Kostendeckung dargestellt.